

S A T Z U N G

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Eresing (Straßennamen- u. Hausnummernsatzung-StrHS).

Die Gemeinde Eresing erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.1986 (GVBl. 1986 S. 210), des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) folgende Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Eresing (Straßennamen- und Hausnummersatzung):

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen und Plätze) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Änderungen) für die bebauten und im Bedarfsfalle auch unbebauten Grundstücke.

§ 2 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen. Die Namensschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht, unterhalten und beseitigt.

§ 3 Beschaffung, Anbringen und Unterhaltung der Hausnummernschilder

- 1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Hausnummern- und Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummer sofort auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Hausnumerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- 3) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde bereitgehalten.

- 4) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen.
- 5) Wenn der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen.
- 6) Ist bei der Anbringung nach Abs. 2 oder 3 das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht gut sichtbar, so ist es an oder neben dem Eingang der Einfriedung anzubringen.
- 7) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen oder Rückgebäude), so sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.
- 8) Hausnummern oder Hausnummernschilder, die bereits angebracht sind, können verbleiben. Bei Erneuerung sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 4

Ersatzvornahme

Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die ihre Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, können hierzu auf ihre Kosten im Verwaltungsverfahren angehalten werden.

§ 5

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 1971 außer Kraft.

Gemeinde Eresing, den 22. JAN. 88

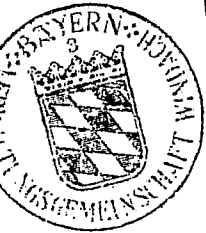

Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am..... vom Gemeinderat beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgegeben.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung wurde am 22.01.1988 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Windach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.01.1988 angeheftet und wurden am 08.02.1988 wieder entfernt.

Windach, den 09.02.1988



Loy

1. Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Loy', written over the printed name.

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlußbuch der Gemeinde Eresing:

Sitzung des Gemeinderates vom 11. November 1987 zu der gemäß § 47 GO geladen wurde.

Folgender Gegenstand wurde in ~~der~~ öffentlicher Sitzung behandelt:

Zahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder (§ 47 GO):	12	Nr. 7
Bei der Beschlußfassung waren anwesend:	12	

a) Gegenstand: Erlaß einer Straßennamen- und Hausnummernsatzung

b) Der Gemeinderat beschließt mit ¹² gegen ⁰ Stimmen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eresing stimmt dem vorliegenden Satzungsentwurf zu.
Der Erlaß der Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Numerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde (Straßennamen- und Hausnummernsatzung StrHS) wird beschlossen.
Eine Ausfertigung der Satzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt:

Eresing, den 11. November 1987

Der Bürgermeister:



.....*[Signature]*.....